

1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG
HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG

1.1. Angaben zur Zubereitung: MS Polymer

1.2. Bestimmung der Zubereitung: - elastische, schnelltrocknende Einkomponenten Polymer- Spritz-
Dichtungsmasse, zu überziehen mit allen Autolacktypen

APP Nr.: 040403

Verteiler:

AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.

Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września

Tel.: +48 (061) 437 00 00

Fax.: +48 (061) 437 91 37

E- Mail: app@app.com.pl

WEB- Seite: www.app.com.pl

Auskunft/ Notfall:

Tel. +48 (061) 437 00 00

Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.

Bearbeitet am:

28. 05. 2009



2. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Zubereitung ist gemäß den gültigen Vorschriften (siehe P. 15) als gefährlich eingestuft.

2.1. Physische und chemische Gefahren:

- das Produkt stellt keine Brandgefahr dar
- beim Brennen setzt toxische Gase, Dämpfe und Rauche frei

2.2. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt ist für die Gesundheit und das Leben des Menschen nicht gefährlich
- das im Produkt enthaltene Sebacat Bis-(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) kann sensibilisierend wirken
- das Produkt reizt Augen, Haut und Atemwege

2.3. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde nicht als umweltschädlich eingestuft
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Einstufung der in der Zubereitung enthaltenen Substanzen wurde gem. Tabelle 3.2 der Anlage VI zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (GHS- Verordnung) mit Berücksichtigung 30 und 31 ATP zu 67/548/EEC und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Angaben angegeben.

3.1. Gefährliche Stoffe:

OZ	WE- Nr. (EINECS)	Bezeichnung		
	CAS- Nr.			
	Indexnummer	R- Sätze	Einstufung	Gew. [%]
1.	220-449-8	Vinyltrimethoxysilanem		
	2768-02-7	Der Stoff ist nicht im Verzeichnis enthalten. Die Einstufung erfolgte aufgrund der vom Hersteller gelieferten Angaben.		
	keine	R10; R20	Xn	1 ÷ 5

Die Bedeutung der Symbole und R- Sätze– siehe Punkt 16.

4. ERSTE HILFE- MASSNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etikette oder Sicherheitsdatenblatt zeigen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- den Betroffenen an die frische Luft bringen
- bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Kontaktlinsen entfernen
- Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten reichlich mit fließendem Wasser spülen, starken wasserstrahl vermeiden, der die Hornhautbeschädigung verursachen kann; bei Verunreinigung eines Auges beim Spülen das zweite Auge vor Verunreinigung schützen
- Augenarzt konsultieren

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- beschmutzte Kleidung ausziehen; Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen
- bei Hautreizung oder Sensibilisierung Hautarzt konsultieren

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
- sofort Arzt konsultieren, wenn möglich die Verpackung, das Etikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen
- den Betroffenen in Ruhelage bringen, vor Wärmeverlust schützen

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:

- das Produkt stellt keine Gefahr dar
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- geeignet für die in der Umgebung brennenden Materialien

5.3. Ungeeignete Löschmittel:

- keine

5.4. Besondere Gefahren:

- keine

5.5. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- notfalls die Evakuierung anordnen
- Rauch nicht einatmen
- von Zündquellen fernhalten
- Schutzkleidung und Schutzgeräte tragen
- Atemwege schützen
- die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen
- Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen

5.6. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- toxische Gase und Rauche

5.7. Persönliche Schutzausrüstung:

- unabhängiger Atemschutz und Schutzkleidung
-

6. MASSNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- nicht ins Entwässerungssystem gelangen lassen
- nicht ins Grund- und Oberflächenwasser gelangen lassen
- Auslauf beseitigen (z.B. Auslauf schließen, beschädigte Verpackung abdichten)

6.2. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- freigesetztes Produkt in den geschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
 - wenn möglich wieder verwenden
-

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung:

- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften befolgen;
- die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Hinweise beachten
- bei der Arbeit nicht essen;
- vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden

7.2. Lagerung:

- das Produkt an trockenen und Räumen lagern
- von Lebensmitteln fernhalten

7.3. Verpackungen:

- in dicht geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen aufbewahren
-

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Gefahren für Gesundheit:

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

8.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- in gut belüftetem Raum aufbewahren und verwenden

8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

- nach der Arbeit den ganzen Körper reinigen
- Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen

8.4. Gefahren für Gesundheit:

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005; Gesetzblatt Nr. 161 Pos. 1141, 1142 von 2007):

- das Produkt enthält keine Inhaltstoffe, für die die Gefährdungskontrolle notwendig ist

8.5. Hygienische Anforderungen:

Den direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden; bei der Arbeit nicht essen und trinken, vor den Pausen in der Arbeit und nach der Arbeit die Hände waschen, falls notwendig Handcreme verwenden.

8.6. Persönliche Schutzausrüstung:

Hände: Schutzhandschuhe
Haut: nicht erforderlich
Atemwege: gute Lüftung sichern
Augen: nicht erforderlich

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Paste
Farbe:	auf der Etiketle
Geruch:	schwach
pH:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	270°C
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Brennpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	227°C
Selbstzündtemperatur:	entfällt
Brennbarkeit:	stellt keine Gefahr dar
Explosionseigenschaften:	entfällt
Explosionsgrenze:	
- untere:	-
- obere:	-
Oxydierungseigenschaften:	keine
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	1,453 g/cm ³ (in Temperatur 20°C)
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	
- im Wasser:	nicht löslich
- in organischen Lösungsmitteln:	löslich
Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser:	nicht bestimmt

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

- bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- Feuchtigkeit

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- Wasser- das Produkt geht in Reaktion mit Wasser ein

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt ist für die Gesundheit und das Leben des Menschen nicht gefährlich
- das im Produkt enthaltene Sebacat Bis-(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) kann sensibilisierend wirken
- das Produkt reizt Augen, Haut und Atemwege

11.2. Tödliche Dosen und Kondensationen für Tiere:

Vinyltrimethoxysilane:

LD50 (Ratte, oral):	11300 mg/kg
LD50 (Kaninchen, Haut):	3540 mg/kg

11.3 Folgen extremer Gefährdung bei Menschen (für das Produkt)

Einatmung:

In hohen Konzentrationen können die Produktdämpfe die Schleimhaut des Atemsystems und der Augen reizen (sie verursachen Tränen und Augenschmerzen, Bindehautrötung, Husten, Reizgefühl im Hals und in der Nase).

Hautkontakt:

Die wiederholende Gefährdung kann die Haut trocknen oder reißen. Beim Hautkontakt kann das Präparat zur Allergie führen. Besondere Vorsicht ist für Allergiker geboten.

Augenkontakt:

Bei direktem Kontakt kann die Reizung der Augen verursachen.

Verschlucken:

Es verursacht Schleimhautreizung im Verdauungssystem, Bauchschmerzen, Übelkeit, Brechen, Durchfall und Symptome, die mit der Systemwirkung der Substanzen in Verbindung stehen.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt ist nicht als umweltschädlich eingestuft
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten

12.2. Ökotoxische Wirkung:

Keine Angaben zum fertigen Produkt und seinen Inhaltsstoffen.

12.3. Mobilität:

- Keine Angaben

12.4. Beständigkeit und Zersetzungsvermögen:

- Keine Angaben

12.5. Bioakkumulationsvermögen:

- Keine Angaben

12.6. Ergebnisse der Beurteilung der PBT- Eigenschaften:

- Keine Angaben

12.7. Sonstige schädliche Wirkungsfolgen:

- Gehalt an chemisch gebundenem Chlor: nicht enthält
- Gehalt an chemisch gebundenen und komplexierten Schwermetallionen: nicht enthält

Vorschriftsgemäß handeln. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Vorschriftsgemäß verwendetes Produkt stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Nicht ins Grund- und Oberflächenwasser oder in den Boden gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Das Produkt nicht in die Abwasserkanäle oder Wasserläufe beseitigen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren mit Abfällen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Kleine Produktmengen (beim Verbraucher) sollen wie Haushaltsabfälle betrachtet werden.

Größere Mengen des Abfallproduktes nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ihre Beseitigung erfolgt in berechtigten Müllverbrennungsanlagen oder Anlagen für Müllaufbereitung/-unschädlichmachung gemäß geltenden Gesetzen (Siehe P. 15).

13.2. Verpackungsinhalt:

- Art des Abfalls: Lackabfälle und Dichtungsmaterialien andere als in 08 04 09 genannt.
- Abfallcode: 08 04 09

13.3. Verpackung:

- Art des Abfalls: : Metallverpackungen
- Abfallcode: 15 01 04

Die Verpackungen sind nach Entleerung und Trocknung auf der Mülldeponie zu beseitigen oder dem Recycling zu unterziehen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Landtransport:

Gem. Vorschriften für den Straßentransport stellt das Produkt keine Gefahr dar.

15. VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung erfolgte gemäß den in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 enthaltenen Grundsätzen und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Angaben..

Das Produkt ist nicht als umweltschädlich eingestuft. Die Vorschriften über Etikettierung gefährlicher Stoffe finden hier keine Anwendung, jedoch der Inverkehrbringer hat beschlossen, die folgenden Sätze einzuführen, die die Bedingungen für eine sichere Anwendung bestimmen:

Bezeichnung der Verpackung:

Das Produkt enthält:

- Das Produkt enthält Sebacat Bis- (1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl). Es kann zu Sensibilisierung führen.

Warnzeichen:

keine

R-Sätze:

keine

Sicherheitssätze:

keine

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist dem berufsmäßigen Anwender auf sein Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Wird das Produkt im Einzelhandel für die Verbraucher angeboten, sind zusätzlich die folgenden S-Sätze für sichere Anwendung einzuführen:

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S7 Behälter dicht geschlossen halten

S24/25 Berührung mit der Haut/ Augen vermeiden

S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

Geltende Rechtsvorschriften:

- 1 Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1)
- 2 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (WE) vom 16. Dezember 2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und zum Packen chemischer Stoffe und Zubereitungen, die die Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/WE ändert und außer Kraft setzt und die Verordnung (WE) Nr. 1907/2006 (GHS- Verordnung genannt) ändert (31.12.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 353)
- 3 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen , darunter: Gesetz vom 9. Januar 2009 über die Änderung des Gesetzes über chemische Stoffe und Zubereitungen und mancher anderer Gesetze (Gesetzblatt 2009 Nr. 20 Pos. 106)
- 4 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735)
- 5 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638)
- 6 Bekanntmachung des Sejmmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
- 7 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
- 8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004) unter Berücksichtigung der Richtlinie des Ausschusses 2006/8/WE vom 23. Januar 2006.
- 9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderungen vom 4. September 2007 (Gesetzblatt 2007 Nr. 174 Pos. 1222) und vom 5. März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 43 Pos. 353)
- 10 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005 und Gesetzblatt 2007 Nr. 161 Pos. 1142)
- 11 Regierungserklärung vom 16. Januar 2009 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, geschlossen in Genf am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2009 Nr. 27 Pos. 162)
- 12 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
- 13 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und soziale Politik vom 28. August 2003 über die Verkündung eines einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik über den allgemeinen Arbeitsschutz und die Arbeitshygiene (Gesetzblatt 2003 Nr. 169 Pos. 1650)
- 14 Verordnung des Ministerrates vom 10. September 1996 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt 196 Nr. 114 Pos. 545) mit späterer Änderung (Gesetzblatt 2002 Nr. 127 Pos. 1092).
- 15 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt 2007 Nr. 241 Pos. 1772)
- 16 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)
- 17 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
- 18 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos.372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006 und Gesetzblatt 200 Nr. 190 Pos. 1163)
- 19 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt

EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Erklärung der im P. 3 genannten Symbolen und R- Sätze:

Xn	Gesundheitsschädlich
R10	Entzündlich
R20	Metallverpackungen

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften zu transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.

Die präsentierten Informationen sind für Mischungen des Produkts mit sonstigen Substanzen nicht anzuwenden.

Der Gebrauch der angegeben Informationen sowie die Produkthanwendung werden vom Hersteller nicht kontrolliert, der Verbraucher ist also verpflichtet, angemessene Bedingungen für sichere Produktnutzung zu verschaffen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 91-716 Łódź, Nowopolska 9A** www.chem-net.info, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.
